

121

V e r e i n s s a t z u n g

des

Luftsport Club Niederweser e.V.

§ 1

Der Luftsport Club Niederweser e.V. hat seinen Sitz in Bremen-Nord. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Bremen-Blumenthal eingetragen und übernimmt die Tradition der ehemaligen Flieger von Garlstedt.

Der Club ist Mitglied des Deutschen Aero Club e.V.

Der Club besteht aus zwei wirtschaftlich voneinander unabhängigen Abteilungen:

- 1. Modellflugabteilung
- 2. Segelflugabteilung.

§ 2

Zweck des Clubs

Der Club verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Dazu gehören die Pflege und Förderung des Luftsports, die Fürsorge und Förderung der Jugend durch Heranbildung von flugtechnischem und fliegerischem Personal und in der Ausbildung entsprechender Handfertigkeiten, sowie der Erziehung zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung.

Der Club ist frei von parteipolitischer, religiöser und rassischer Bindung.

Alle Tätigkeiten geschehen selbstlos und ehrenamtlich, die Mitarbeiter haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehn, wozu nicht die Mitgliedsbeiträge gehören, und den gemeinen

Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Im Falle des Todes eines Mitgliedes gehen die Ansprüche an die Erben über. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (aktive über 18 Jahre) mit Wahlrecht,
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zum 18. Lebensjahr ohne Wahlrecht; bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder Wahlrecht,
- c) Firmenmitgliedern und juristischen Personen, von denen zwei namhaft zu machende Inhaber oder gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben,
- d) passiven Mitgliedern ohne Wahlrecht,
- e) Ehrenmitgliedern.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme Ordentlicher Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag von zwei Mitgliedern, die endgültige Aufnahme aber erst nach 4 Monaten vom Tage der Anmeldung, wenn kein Einspruch von seiten der Mitglieder erhoben wird. Über den Einspruch gegen die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Abweisung eines sich Meldenden erfolgt ohne Angabe von Gründen und ohne Angabe der Namen der einsprucherhebenden Mitglieder.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich auf dem Gebiet der Luftfahrt oder um den Club besondere Verdienste erworben haben, vom Gesamtvorstand ernannt werden, nachdem sich mindestens $\frac{2}{3}$ der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder damit einverstanden erklärt haben.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritterklärung
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod.

Mit dem Austritt oder Ausschluß geht jeder Anspruch an das Clubvermögen verloren.

§ 7

Austritt und Änderung der Mitgliedschaft

Der Austritt oder der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist der Geschäftsstelle spätestens am 1. Dezember (Poststempel) eines Jahres durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen, andernfalls bleiben die Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft für das folgende Geschäftsjahr bestehen.

§ 8

Ausschluß

Mitglieder, die sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen oder gemacht haben, das Ansehen des Clubs gefährden, ihren Beitrag auf mehrfache Mahnung nicht bezahlt haben oder sonst die Interessen des Clubs schädigen, können, nachdem ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch einstimmigen Beschluß der in der Gesamtvorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Ausschluß kann ferner wegen Unzuverlässigkeit durch den Gesamtvorstand beschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht ferner innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluß oder die Aufhebung desselben mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9

Verwaltung des Clubs

Die Clubangelegenheiten werden verwaltet durch:

- a) die Mitgliederversammlung des Clubs
- b) die Abteilungsvorstände
- c) den Gesamtvorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentlichen Abteilungsversammlungen finden innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. In ihnen sind die Jahres- und Kassenberichte zu erstatten. Es sind ferner jährlich je zwei Rechnungsprüfer für das folgende Geschäftsjahr zu wählen. Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung zu prüfen und den Abteilungsversammlungen darüber zu berichten. Die ordentlichen Abteilungsversammlungen haben über die Entlastung des Abteilungsvorstandes, insbesondere der Kassierer zu entscheiden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können die Vorstände jederzeit einberufen. Sie sind zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind durch Rundschreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. E

§ 12

Gültigkeit der Beschlüsse

Die Versammlungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Clubs (§ 20). Es ist geheim abzustimmen, wenn dies beantragt wird. Die gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. B

§ 13

Auszeichnungen

Der Gesamtvorstand kann an Mitglieder des Clubs in Anerkennung und Würdigung ihrer Mitarbeit und Förderung des Flugsports Ehrennadeln verleihen.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. den Vorsitzenden der Abteilungen
 5. den Kassenwarten der Abteilungen
 6. dem Ausbildungsleiter bzw. den Sportwarten der Abteilungen
 7. den Schriftführern der Abteilungen
 8. den Jugendleitern der Abteilungen,
- sie können jeweils um Vertreter erweitert werden.

§ 15

Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. oder 2. Vorsitzende des Gesamtvorstandes mit einem der Abteilungsvorsitzenden. ✓

Der Vorstand wird auf 5 Jahre gewählt.

Der 1. und 2. Vorsitzende sollen nach Möglichkeit einer anderen Abteilung angehören. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, er bekommt seine Auslagen vergütet.

Die Jugendleiter werden von den Jugendlichen auf einer Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Vorsitzenden, Kassenwarte, Schriftführer, Ausbildungsleiter bzw. Sportwarte der einzelnen Abteilungen werden von den Abteilungen gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Wird ein Vorstandsmitglied hauptamtlich im Club angestellt, scheidet es aus dem Vorstand aus.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Club. Er erläßt die erforderlichen Vorschriften. Seine Beschlüsse faßt er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder paritätisch entsprechend den Abteilungen anwesend sind.

§ 17

Niederschriften

Über alle Mitglieder- und Vorstandssitzungen oder Versammlungen ist eine von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. P

§ 18

Abteilungen

Die Abteilungen des Vereins werden von ihren Vorsitzenden geleitet. Für die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen gelten die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 17 sinngemäß.

Der Vorstand nach § 26 BGB hat das Recht, jederzeit die Kassenlage der Abteilungen zu prüfen.

Bei der Wahl der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen der § 14 und 15 dieser Satzung sinngemäß.

Das Bar- und Sachvermögen ist Bestandteil des Vereinsvermögens.

§ 19

Beitrag

Der Club erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr. Die Beträge werden von der Mitgliederversammlung der Abteilungen festgesetzt.

Ehrenmitglieder und Jugendliche bis zu 14 Jahren sind von der Beitragspflicht und der Aufnahmegebühr befreit.

§ 20

Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 21

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Die die Auflösung des Clubs beschließende Versammlung hat mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit zu beschließen, wem das Clubvermögen zufließen soll, das nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks ist sein Vermögen dem Verein, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem D.A.e.C. e.V. zu übertragen.

gez. H. Kapala

.....
✓ (1. Vorsitzender)

gez. J. Schroete

.....
(2. Vorsitzender)



Für die Richtigkeit der Abschrift

Ordnungsbeamter der Geschäftsstelle
8
Amtsgerichts.

Mutke